

I-26 W 7/16 [AktE]

39 O 129/06 [AktE]

Landgericht Düsseldorf



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem aktienrechtlichen Spruchverfahren
zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung für die
durch Squeeze-out (§§ 327a f. AktG) auf die

(jetzt: _____) übertra-
genen Aktien der Gerresheimer Glas AG (jetzt: Gerresheimer Glas GmbH),

an dem beteiligt sind:

gegen

hat der 26. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch die Vorsitzende Richter
terin am Oberlandesgericht den Richter am Oberlandesgericht
und die Richterin am Oberlandesgericht
am 09.01.2017 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zu 23) und die Anschlussbeschwerde der Antragsgegnerin zu 2) und unter Zurückweisung der sofortigen Beschwerden der Antragstellerinnen zu 6) und 41) wird der Beschluss der 9. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf vom 24.06.2016 – 39 O 129/06 [AktE] - im Tenor zum Hauptsacheauspruch – unter Wegfall des Zinsauspruches – klarstellend wie neu gefasst:

Die angemessene Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gerresheimer Glas AG auf die Hauptaktionärin wird auf 19,40 € je Stückaktie festgesetzt.

Die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin zu 2), die auch die in der Beschwerdeinstanz entstandene Vergütung und die Auslagen des gemeinsamen Vertreters der Minderheitsaktionäre sowie die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 23) zu tragen hat.

Der Geschäftswert für die gerichtlichen Gebühren und die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der Minderheitsaktionäre wird für die Beschwerdeinstanz auf 200.000 € festgesetzt.

Gründe:

A.

Die Antragsteller waren Aktionäre der Gerresheimer Glas AG, der Antragsgegnerin zu 1).

Seit August 2000 bestand zwischen der Antragsgegnerin zu 1) und der Antragsgegnerin zu 2) – als herrschendem Unternehmen – ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der für die außenstehenden Aktionäre eine Barabfindung iHv 14,75 € und einen Ausgleich iHv 0,84 € vorsah. In dem daraufhin angestrebten Spruchverfahren – 39 O 132/06 [AktE] – wurde die Barabfindung auf 15,79 € und der Ausgleich für die Geschäftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 auf 1,17 € sowie für die Geschäfts-

jahre ab 2001/2002 auf 1,27 €, jeweils abzüglich Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag festgesetzt. Das Spruchverfahren ist bei dem Senat unter dem Aktenzeichen I-26 W 8/16 [AktE] anhängig.

Am 13.05.2003 beschloss die Hauptversammlung der Antragsgegnerin zu 1), die Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer Barabfindung von **16,12 €** je Stückaktie auf die Hauptaktionärin, die Antragsgegnerin zu 2), zu übertragen. Diese hielt 22.373.268 von 22.700.000 Stückaktien und damit 98,56 % des Grundkapitals der Gerresheimer Glas AG; die restlichen Aktien (326.732) befanden sich im Streubesitz. Die Übertragungsabsicht hatte die Antragsgegnerin zu 2) mit einer Presseerklärung vom 27.02.2003 bekanntgegeben.

Der Übertragungsbeschluss sieht eine Barabfindung mit 16,12 € je Stückaktie vor. Ihr liegt eine von zum Stichtag der Hauptversammlung erstattete Unternehmensbewertung vom 26.02.2003 zugrunde, die dem Übertragungsbericht als Anlage beigefügt war.

Danach haben die Bewertungsgutachter die Barabfindung unter Zugrundelegung des Unternehmenswerts ermittelt. Diesen haben sie anhand des Ertragswertverfahrens unter Berücksichtigung von Planungsrechnungen für die Jahre 2002/2003 bis 2006/2007 und Anwendung des IDW S 1 2000 mit 365,9 Mio. € errechnet; daraus ergab sich ein anteiliger Wert iHv **16,12 €** je Stückaktie, der über dem Börsenwert liegt, den sie für die dreimonatige Referenzperiode vom 26.11.2002 bis zum 26.02.2003 mit 15,88 € ermittelt haben. Bei dem Kapitalisierungszins sind die Bewertungsgutachter von einem Basiszinssatz von 5,5 % vor Steuern und einem Risikozuschlag von 4,5 % sowie einem Wachstumsabschlag von 1 % und damit von einem Kapitalisierungszinssatz von **6,5 %** für die Phase I und für die Phase der ewigen Rente in Höhe von **5,5 %** - jeweils nach Steuern - ausgegangen.

Die zum sachverständigen Prüfer gemäß § 327c AktG bestellte
bestätigte die Angemessenheit der
Barabfindung mit Testat vom 27.02.2003.

Der Übertragungsbeschluss wurde am 04.06.2003 in das Handelsregister eingetragen und zuletzt am 12.06.2003 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem eingeleiteten Spruchverfahren haben die Antragsteller die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung begehrt. Unter anderem haben sie gerügt, der Unternehmenswert sei zu niedrig geschätzt worden, die zugrunde gelegte Planung sei unzulässiger Weise durch das Management angepasst worden und daher rückgängig zu machen. Die Pensionsrückstellungen seien fehlerhaft behandelt worden; die Abschreibung auf den Firmenwert bei einer amerikanischen Tochtergesellschaft habe nicht berücksichtigt werden dürfen. Bei dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen seien die Erbpachtgrundstücke zu gering bewertet worden. Der Kapitalisierungszinssatz sei zu hoch angesetzt worden, insoweit rügten sie sämtliche dabei zu berücksichtigenden Faktoren. Der Börsenkurs sei fehlerhaft ermittelt worden.

Mit Beschluss vom 16.12.2005, berichtigt unter dem 11.06.2007, hat das Landgericht mit der Erstellung eines Bewertungsgutachtens zur Angemessenheit der Barabfindung beauftragt. Die Gutachter haben in ihrem unter dem 31.05.2012 vorgelegten Gutachten unter Zugrundelegung des IDW S 1 2005 einen Ertragswert von 433,035 Mio. € und damit einen Wert von **19,35 €** pro Stückaktie errechnet. Dieser liegt über dem Börsenwert, den sie aus dem durchschnittlichen gewichteten Börsenkurs innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vom 26.11.2002 bis zum 26.02.2003 mit 15,74 € ermittelt haben.

Mit Blick auf die Umstrukturierung der hat das Landgericht unter dem 14.07.2015 den dort mit der Begutachtung betraut gewesenen Sachverständigen zum Sachverständigen ernannt und ihn mit einer ergänzend beauftragt, den Unternehmenswert unter Variation verschiedener Parameter – unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Hauptversammlung maßgeblichen IDW S 1 2000 zu ermitteln.

Der Sachverständige hat die Gutachten vom 31.05.2012 und 2.10.2015 im Anhörungstermin vom 06.11.2015 mündlich erläutert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gutachten und das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Durch den angegriffenen Beschluss vom 24.06.2016 hat das Landgericht die Anträge der Antragsteller zu 2), 3), 5), 7), 12), 28), 29) und 31) als unzulässig und die gegen die Antragsgegnerin zu 1) gerichteten Anträge als unbegründet zurückgewiesen; im Übrigen hat es die angemessene Barabfindung auf **19,40 €** festgesetzt. Weiter hat das

Landgericht festgestellt, dass der Betrag seit dem 12.06.2003 mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist.

Dabei ist das Landgericht dem Sachverständigen, der seiner Bewertung den IDW S 1 2005 zugrunde gelegt hatte, im Wesentlichen gefolgt. Es hat allerdings die Abfindung um 0,05 € erhöht, weil es mit den Antragstellern einen Abschlag in Höhe von 50 % vom ermittelten Verkehrswert der nicht betriebsnotwendigen Erbpachtgrundstücke als unberechtigt angesehen hat. Bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinses ist die Kammer dem Sachverständigen gefolgt, der von einem Basiszinssatz von 5,0 % vor und 3,25 % nach Abzug von Ertragssteuern, einer Marktrisikoprämie von 4,5 % und einem Betafaktor zwischen 0,58 im Geschäftsjahr 2004/2005 und 0,64 im Geschäftsjahr 2002/ 2003 ausgegangen und so für die Jahre 2002/2003 bis 2006/2007 zu einem – gegenüber dem Bewertungsgutachten niedrigeren - Kapitalisierungszins in einer Bandbreite von **5,86 % bis 6,12 %** und für die Jahre ab 2007/2008 unter Berücksichtigung des Wachstumsabschlag von 1% zu einem solchen iHv **4,93 %** gelangt ist.

Gegen diesen Beschluss des Landgerichts richten sich die sofortigen Beschwerden der Antragstellerinnen zu 6), 23) und 41).

Die Antragstellerin zu 41) meint, das Landgericht habe seiner Schätzung unter Verletzung seines Ermessens eine überhöhte Marktrisikoprämie von 4,5 % zugrunde gelegt. Das in der Vergangenheit auf Aggregatsebene bestehende Potentialwachstum und das Produktivitätswachstum könnten keine Marktrisikoprämie zwischen 4 % und 5 % rechtfertigen, auch sei in Zukunft für Deutschland kein höheres Potentialwachstum und Produktivitätswachstum als in der Vergangenheit zu erwarten. Dies werde gestützt durch die Rede des Präsidenten der Europäischen Zentralbank Mario Draghi vom 2.05.2016, gehalten auf der Jahrestagung der Asian Development Bank, die sie zum Gegenstand ihrer Rüge gegen die Angemessenheit der Marktrisikoprämie mache. Nach seinen Ausführungen über die durch den weltweiten, aber insbesondere auch namentlich in Deutschland zu verzeichnenden Rückgang des Produktivitätswachstums bedingte Reduzierung der Profitabilität des Investments könne eine Marktrisikoprämie von 4 % bis 5 % oder eine Spanne zwischen 4 % und 5 % nicht mehr behauptet bzw. aufrechterhalten werden. Jedenfalls erschütterten diese Ausführungen die Expertenmeinung des FAUB über eine Marktrisikoprämie in Höhe zwischen 4 %

und 5 %. Daher sei von Amts wegen zu überprüfen, welche Höhe beim Produktivitätswachstum und welche Profitabilität der FAUB bei seiner Expertenmeinung über eine Marktrisikoprämie zwischen 4 % und 5 % zugrunde lege und ob diese Annahmen einer Überprüfung standhielten. Die Annahmen zum Produktivitätswachstum in Deutschland, die einer Marktrisikoprämie zwischen 4 % und 5 % zugrunde lägen, seien unzutreffend und unrealistisch. Gestützt würde dies durch die jüngsten Untersuchungen von [redacted], dem Antragsteller zu 25), der zu einer tatsächlich realisierten Marktrisikoprämie von 1,9 % komme.

Sie bittet,

eine höhere angemessene Barabfindung festzusetzen.

Die Antragstellerinnen zu 6) und 23) wenden sich allein gegen die im Tenor erfolgte Feststellung des Landgerichts, dass die festgesetzte Barabfindung ab dem 12.06.2003 mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist.

Die Antragstellerin zu 23) rügt, das Landgericht habe übersehen, dass sich die Verzinsung bereits aus dem Gesetz ergebe, so dass es eines Ausspruchs über die Zinsen schon nicht bedurft hätte. Der Ausspruch sei hier auch nicht unschädlich, denn das Landgericht habe bei seiner Festsetzung des Zinssatzes ausschließlich § 327 b Abs. 2 AktG in seiner früheren, d.h. vor dem Inkrafttreten des ARUG geltenden Fassung angewandt, während hier für den Zeitraum ab dem 1.09.2009 ein Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins maßgeblich sein müsse.

Sie beantragt,

1. den Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 24.06.2016 insoweit aufzuheben, als darin die Verzinsung der Barabfindung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2003 festgesetzt werde,

sowie hilfsweise,

2. unter teilweiser Änderung des Beschlusses des Landgerichts Düsseldorf vom 24.06.2016 die Entscheidung über die Verzinsung der Barabfindung dahingehend abzuändern, dass die Barabfindung ab dem 12.06.2003 mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und ab dem 1.09.2009 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist.

Die Antragstellerin zu 6) rügt ebenfalls die Unrichtigkeit des tenorierten Zinsauspruchs.

Sie beantragt,

den Zinsauspruch neu zu fassen, indem die Barabfindung ab dem 12.06.2003 jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz und ab dem 1.09.2009 mit 5 v.H. zuzüglich des jeweiligen Basiszinssatzes nach § 247 BGB zu verzinsen ist.

Die Antragsgegnerin zu 2) beantragt,

1. den Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 24.06.2016 auf die Beschwerden der Antragstellerinnen zu 6) und zu 23) insoweit aufzuheben, als darin eine Verzinsung der Barabfindung ab dem 12.06.2003 mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ausgesprochen wird,

hilfsweise,

ihn dahingehend zu ergänzen, dass der zuerkannte Abfindungsbetrag ab dem 1.09.2009 mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen ist.

2. die Beschwerde der Antragstellerin zu 41) zurückzuweisen.

Soweit die Antragstellerinnen zu 6) und 23) die Aufhebung bzw. Abänderung der Zinssentscheidung beanspruchen, schließe sie sich dem Begehren an. Im Übrigen bittet sie um Zurückweisung der Beschwerde der Antragstellerin zu 41), indem sie die angegriffene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens verteidigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze mit Anlagen, die angefochtene Entscheidung und den Akteninhalt Bezug genommen.

B.

Die sofortigen Beschwerden sind zulässig, in der Sache hat allerdings nur die Beschwerde der Antragstellerin zu 23) - und damit auch die unselbständige Anschlussbeschwerde der Antragsgegnerin zu 2) - insoweit Erfolg, als der (fehlerhafte) Ausspruch des Landgerichts zur Verzinsung aufzuheben ist.

1. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Rechtsmittel bestehen nicht. Sie sind formgerecht eingelegt; die zweiwöchige Frist des § 22 Abs. 1 Satz 1 FGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 SpruchG in der bis zum 31.08.2009 gültigen und hier gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (FGG-RG, BGBl. I, 2586) maßgeblichen Fassung wurde jeweils gewahrt. Die Antragsgegnerin zu 2) hat sich den gegen die Tenorierung des Zinsanspruchs gerichteten sofortigen Beschwerden der Antragstellerin zulässigerweise angeschlossen. Eine unselbständige Anschlussbeschwerde ist dann möglich, wenn – wie hier - eine Beschwerde des Gegners, hier also von Seiten der Antragstellerin vorliegt (vgl. nur: Drescher in Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl., § 12 SpruchG Rn. 9; Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl., § 305 Anh., § 12 SpruchG Rn. 4).

2. Die Beschwerde der Antragstellerin zu 41) hat in der Sache keinen Erfolg. Es ist keine höhere Barabfindung als angemessen festzusetzen. Ihre Einwendungen gegen die landgerichtliche Schätzung der Marktrisikoprämie greifen nicht durch.

Das Landgericht hat auf der Grundlage des eingeholten und in der Sitzung vom 6.11.2015 eingehend erläuterten Sachverständigengutachtens eine allgemeine Marktrisikoprämie von 4,5 % nach Steuern und 3,5 % vor Steuern zugrunde gelegt. Dass diese zu hoch angesetzt ist, lässt sich entgegen der Rüge der Antragstellerin zu 41) nicht feststellen.

Die Marktrisikoprämie wird durch einen Vergleich der Entwicklung der Aktienrenditen in der Vergangenheit mit Anleihen der öffentlichen Hand ermittelt. Sie gibt die Differenz zwischen der Rendite des Marktportfolios und dem risikolosen Zinssatz wieder. Die Marktrisikoprämien der vergangenen Jahrzehnte sind in mehreren Untersuchungen, teilweise zurück bis ins 19. Jahrhundert, analysiert worden, um für die Zukunft eine Marktrisikoprämie schätzen zu können (vgl. nur: Paulsen in Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl., § 305 Rn. 118). Dabei ist – wie die Bandbreite der ermittelten Marktrisikoprämien zeigt - eine empirisch genaue Festlegung nicht möglich, was

darauf zurückzuführen ist, dass diese sich insbesondere in der Länge des gewählten Ermittlungszeitraums, der Behandlung von „Ausreißern“ und der Art der Bildung der Durchschnittsrendite sowie der Festlegung der Haltedauer unterscheiden und die Methodik zur Ermittlung in der Wirtschaftswissenschaft und der Bewertungspraxis nicht abschließend geklärt ist (vgl. nur Senat, B. v. 15.08.2016 - I-26 W 17/13 (AktE), AG 2016, 864).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass das Landgericht auf der Grundlage des eingeholten und in der Sitzung vom 6.11.2015 eingehend erläuterten Sachverständigengutachtens die allgemeine Marktrisikoprämie auf 4,5 % nach Steuern und 3,5 % vor Steuern geschätzt hat. Dies hält sich im Rahmen der Werte, mit denen die Marktrisikoprämie für vergleichbare Stichtage in der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung geschätzt worden ist (Senat, B. v. 3.09.2012 – I-26 W 2/12 (AktE) – Rn. 28 f.: 4,5 %, Stichtag April 2003; OLG Stuttgart, B. v. 16.02.2007 – 20 W 6/06 , AG 2007, 209 – Rn. 40: 4,5 %, Stichtag Dezember 2002; beide juris).

Diese Schätzung liegt zudem unterhalb der Bandbreite, die der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) seit 2004 für Unternehmensbewertungen empfohlen hat.

Für Unternehmensbewertungen mit Bewertungsstichtagen nach dem 31.12.2004 hat er in seiner 84. Sitzung am 10.12.2004 eine Empfehlung dahin ausgesprochen, dass bei diesen eine Marktrisikoprämie in Höhe von 5,0 % bis 6,0 % nach persönlichen Ertragsteuern zugrunde gelegt wird. Diese Empfehlung basiert insbesondere auf Ergebnissen einer historischen Kapitalmarktuntersuchung von Stehle, in der Marktrisikoprämien unter der Berücksichtigung von persönlichen Steuern ermittelt wurden. In der Stehle-Studie werden für den Referenzzeitraum der Jahre 1955-2003 Risikoprämien am deutschen Kapitalmarkt von 5,46 % vor persönlichen Ertragsteuern und 6,66 % nach persönlichen Ertragsteuern (jeweils arithmetisches Mittel, Basis C-DAX) genannt. In 2008 wurden vom FAUB aktualisierte Empfehlungen zur Marktrisikoprämie abgegeben, die die neuesten Änderungen des Steuersystems für Bewertungsstichtage ab dem 1.01.2009 berücksichtigen. Für Bewertungsstichtage nach der Einführung der Kursgewinnbesteuerung zum 1.01.2009 empfiehlt der FAUB eine Bandbreite der Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 4,0% bis 5,0 % bzw. 4,5 % im Mittel.

In seinen Hinweisen zur Berücksichtigung der Finanzmarktkrise bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes in der Unternehmensbewertung vom 19.09.2012 ist der FAUB sodann zu dem Ergebnis gekommen, dass im Vergleich zu den letzten Jahren von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen und sich daher an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % vor persönlichen Steuern bzw. 5,0 % bis 6,0 % nach persönlichen Steuern zu orientieren sei. An dieser Empfehlung hält er auch aktuell fest (118. Sitzung des FAUB vom 13.05.2016).

Aus der Rede des Präsidenten der Europäischen Zentralbank Mario Draghi vom 2. 05.2016 kann die Antragstellerin zu 41) nichts zu ihren Gunsten herleiten. Aus seinen allgemeinen Aussagen zur Produktivität von Unternehmen und der Profitabilität von Investments in der *heutigen* Zeit ergibt sich – wie auch die Antragsgegnerin zu 2) zutreffend anmerkt - nichts für den 13 Jahre zurückliegenden Bewertungsstichtag im Jahre 2003.

Nichts anderes gilt für die zur Akte gereichte Übersicht zu Marktrisikoprämien in Deutschland bis zum 31.12.2001, die ihren Angaben zufolge vom Antragsteller zu 25),
, stammen soll. Unabhängig davon, dass diese Übersicht die maßgebliche Ermittlungsmethodik nicht erkennen lässt, nimmt sie auch nur eingeschränkte Betrachtungszeiträume – beginnend mit den Jahren von 1960 – 1965 bis zu dem, noch vor dem Bewertungsstichtag, liegenden Jahr 2001 - in den Blick. Hier zeigt sich, dass die Wahl des Ermittlungszeitraums erheblichen Einfluss auf die Höhe der Marktrisikoprämie hat. Die Antragsgegnerin zu 2) weist zu Recht darauf hin, dass die niedrige Marktrisikoprämie darauf zurückzuführen ist, dass es im Jahr 2001 zu einem weltweiten Einbruch der Aktienmärkte kam und auch in den Anfangsjahren 1960-1965 die in den Jahren zuvor erfolgten Kurssteigerungen korrigiert wurden.

Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, dem Antrag nachzugehen und ein – weiteres – Sachverständigengutachten zur Höhe der Marktrisikoprämie einzuholen.

3. Der Zinsausspruch ist indessen fehlerhaft und daher aufzuheben.

Das Landgericht hat bei der tenorierten Feststellung, dass die Barabfindung ab dem 12.06.2003 mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist, nicht berücksichtigt, dass die nach § 327f Abs. 2 AktG maßgebliche Höhe des Zinssatzes durch das ARUG vom 30.07.2009 (BGBl. I, S. 2479) mit der Folge geändert worden ist, dass die Barabfindung hier ab dem 1.09.2009 mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen ist.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Senats, dass die Antragsteller im Spruchverfahren in einem solchen Fall eine Änderung des Zinsausspruchs nicht verlangen können.

Gegenstand des Spruchverfahrens ist allein die Angemessenheit der Strukturmaßnahme. Auf die Verzinsung der Kompensation erstreckt sich das Spruchverfahren nicht, denn der im Spruchverfahren ergehende Beschluss ist kein Vollstreckungstitel. Über die Verzinsung als Teil des konkreten Zahlungsausspruchs hat daher im Streitfall erst das nach § 16 SpruchG für die Leistungsklage zuständige Gericht zu entscheiden, mit der der Anteilsinhaber einen Vollstreckungstitel erlangen kann (vgl. nur: Paulsen, a.a.O., § 304 Rn. 194).

Die gesetzliche Verzinsung mag daher in den Tenor aufgenommen werden, sie muss es aber nicht (vgl. BGH, B. vom 21.07.2003 - II ZB 17/01, WM 2003, 1859; Senat, B. v. 04.07.2012 - I-26 W 11/11 (AktE), ZIP 2012, 1713; OLG München, B. v. 19.10.2006, AG 2007, 287). Da der titulierte Zinsausspruch unrichtig ist und der Senat in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich davon absieht, den gesetzlichen Zinsausspruch zur tenorieren (vgl. nur: Senat, B. v. 6.04.2011 - I-26 W 2/06 (AktE); B. v. 17.06.2013 - I-26 W 3/12 (AktE)), ist der Tenor entsprechend abzuändern und – wie von der Antragstellerin zu 23) und der Antragsgegnerin zu 2) beantragt – daher unter Wegfall des Zinsausspruchs klarstellend neu zu fassen. Für die von der Antragstellerin zu 6) begehrte Korrektur des Zinsausspruchs ist damit – wie ihr schon aus dem Verfahren I-26 W 3/12 (AktE) bekannt ist – kein Raum.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 15 SpruchG in der seit dem 01.08.2013 geltenden Fassung (vgl. § 136 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 2 GNotKG).

Die Antragsgegnerin zu 2) hat die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Billigkeitsgründe, die es gemäß § 15 Abs. 1 SpruchG rechtfertigen können, die Kosten einem anderen Beteiligten aufzuerlegen, liegen nicht vor.

Auch besteht keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten der beschwerdeführenden Antragstellerinnen zu 6) und 41) gemäß § 15 Abs. 2 SpruchG der Antragsgegnerin zu 2) aufzuerlegen, da ihre Beschwerden erfolglos sind. Indessen entspricht es der Billigkeit, dass die Antragsgegnerin zu 2) die Kosten des Rechtsmittels der Antragstellerin zu 23) trägt, da diese sich mit Erfolg gegen den – fehlerhaft – tenorierten Zinsausspruch gewehrt hat.

Den Geschäftswert für die Beschwerdeinstanz setzt der Senat gemäß § 74 Satz 1 GNotKG auf den Mindestwert von 200.000 € fest. Kommt es nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung oder werden die Anträge - wie hier – in der Hauptsache als unbegründet zurückgewiesen, ist der Mindestgeschäftswert maßgeblich.

Der Vertreter der Minderheitsaktionäre kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SpruchG von der Antragsgegnerin zu 2) in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen. Der Geschäftswert gilt nach § 6 Abs. 2 Satz 3 SpruchG auch für die Bemessung seiner Vergütung.